

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

76. Jahrgang

18. September 2019

Nr. 46 / S. 1

Inhaltsübersicht:		Seite:
257/2019	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold – über die Kraftloserklärung von einer Sparurkunde in Paderborn	2
258/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Wahlleiter – über die Ersatzbestimmung eines Kreistagsmitgliedes des Kreises Paderborn	3
259/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine wesentliche Änderung von drei Windkraftanlagen in Büren; Az.66.3/41153-19-600, 66.3/41157-19-600, 66.3/41158-19-600	4
260/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt - über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine wesentliche Änderung von einer Windkraftanlage in Büren; Az. : 66.3/41154-19-600	5
261/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt - über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine wesentliche Änderung von einer Windkraftanlage in Büren; Az. : 66.3/41155-19-600	6
262/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt - über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine wesentliche Änderung von einer Windkraftanlage in Büren; Az. : 66.3/41156-19-600	7
263/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/PB-K5050	8
264/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/PB-KJ678	8
265/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/PB-ML1609	9
266/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1 SA/2 PB-EN731	9
267/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1 VA/1 PB-ZV101/PB-KJ772/PB-KJ771/ PB-WL201/PB-ZV100	10

257/2019



Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. 3706686254
ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als
Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold,
aufgrund unseres Aufgebots vom 10.05.2019
nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 10. September 2019
Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

258/2019

Bekanntmachung

des Wahlleiters des Kreises Paderborn
über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages
des Kreises Paderborn

Frau Sabine Martiny, Magnolienweg 2, 33129 Delbrück, ist am 16.08.2019 verstorben und damit aus dem Kreistag des Kreises Paderborn ausgeschieden.

Gemäß § 45 Absatz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV.NRW S. 202), stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) der Bewerber

Arndt Heuvel
geb. 1970 in Paderborn
wohnhaf Pohlweg 56
in 33098 Paderborn

als Nachfolger in den Kreistag des Kreises Paderborn einrückt.

Gegen die Gültigkeit dieser Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung ab, also bis zum 17. Oktober 2019 einschließlich, Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Paderborn, 11. September 2019

Der Wahlleiter
des Kreises Paderborn

gez.

Müller
Landrat

259/2019

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/41153-19-600

Az.: 66.3/41157-19-600

Az.: 66.3/41158-19-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG)
für die wesentliche Änderung der Betriebsweise von insgesamt drei Windkraftanlagen als Teil
einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis
weniger als 20 Windkraftanlagen in 33142 Büren

Die Christoph Vonnahme Windkraft, Markweg 2, 33142 Büren, beantragt für die Standorte Büren, Gemarkung Steinhausen, Flur 4, Flurstück 100 drei Genehmigungen nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Betriebsweise jeweils einer Windkraftanlage. Gegenstand der Änderungen ist der Wegfall sektorieller Betriebsbeschränkungen.

Die v. g. Anlagen sind in Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von den Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch die Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblicher Grund für die Feststellung, dass die Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können, waren die von der Antragstellerin erbrachten Nachweise, dass die Standsicherheit der in Rede stehenden Anlagen sowie der benachbarten Anlagen im Hinblick auf die Turbulenzbelastung auch dann gewährleistet ist, wenn die WEA ohne sektorielles Betriebsbeschränkungen betrieben wird.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

260/2019

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/41154-19-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG)
für die wesentliche Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm
mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20
Windkraftanlagen in 33142 Büren

Herr Josef Rütter, Antoniusstr. 4, 33142 Büren, beantragt für den Standort Büren, Gemarkung Steinhausen, Flur 4, Flurstück 285 eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage. Gegenstand der Änderung ist der Wegfall sektorieller Betriebsbeschränkungen.

Die v. g. Anlage ist Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblicher Grund für die Feststellung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, war der vom Antragsteller erbrachten Nachweis, dass die Standsicherheit der in Rede stehenden Anlage sowie der benachbarten Anlagen im Hinblick auf die Turbulenzbelastung auch dann gewährleistet ist, wenn die WEA ohne sektorielle Betriebsbeschränkungen betrieben wird.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

261/2019

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/41155-19-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG)
für die wesentliche Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm
mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20
Windkraftanlagen in 33142 Büren

Die Mergen GmbH & Co. KG Windpark Ehningens, Oberdorfstr. 2, 59590 Geseke, beantragt für den Standort Büren, Gemarkung Steinhausen, Flur 4, Flurstück 41 eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage. Gegenstand der Änderung ist der Wegfall sektorieller Betriebsbeschränkungen.

Die v. g. Anlage ist Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblicher Grund für die Feststellung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, war der von der Antragstellerin erbrachten Nachweis, dass die Standsicherheit der in Rede stehenden Anlage sowie der benachbarten Anlagen im Hinblick auf die Turbulenzbelastung auch dann gewährleistet ist, wenn die WEA ohne sektorielles Betriebsbeschränkungen betrieben wird.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

262/2019

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/41156-19-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG)
für die wesentliche Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm
mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20
Windkraftanlagen in 33142 Büren

Herrn Bernhard Mergen, Oberdorfstr. 2, 59590 Geseke beantragt für den Standort Büren, Gemarkung Steinhausen, Flur 4, Flurstück 45 eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage. Gegenstand der Änderung ist der Wegfall sektorieller Betriebsbeschränkungen.

Die v. g. Anlage ist Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblicher Grund für die Feststellung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, war der vom Antragsteller erbrachten Nachweis, dass die Standsicherheit der in Rede stehenden Anlage sowie der benachbarten Anlagen im Hinblick auf die Turbulenzbelastung auch dann gewährleistet ist, wenn die WEA ohne sektorielles Betriebsbeschränkungen betrieben wird.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

263/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn
Kassem Khachfeh
zuletzt wohnhaft :Neissestraße 1, 33104 Paderborn

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 05.09.2019 (Az: 36.1/PB-K5050) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Schäfer

264/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn
Klaus Dieter Maria Niesmann
zuletzt wohnhaft :Rolandsweg 5, 33102 Paderborn

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 05.09.2019 (Az: 36.1/PB-KJ678) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Schäfer

265/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Frau
Mariem Loujein
zuletzt wohnhaft :Alois-Fuchs-Weg 11, 33098 Paderborn

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 05.09.2019 (Az: 36.1/PB-ML1609) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Schäfer

266/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn
Klaus Dieter Maria Niesmann
zuletzt wohnhaft: Rolandsweg 5, 33102 Paderborn
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 05.09.2019 (Az: 36.1 SA/2 PB-EN731) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Berhorst

267/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn
Vasile Mircea
zuletzt wohnhaft: Kapellenberg 3, 33142 Büren
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 09.09.2019 (Az.: 36.1 VA/1 PB-ZV101/PB-KJ772/PB-KJ771/ PB-WL201/PB-ZV100) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Berhorst